

**Mitteilung des Senats**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen**

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 19. November 2024**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen“ mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der Sitzung am 11.12.2024.

Infolge der sog. Grundsteuerreform wurde der „Einheitssatz“ durch den „Grundsteuerwert“ ersetzt. Da sich der Beitragsmaßstab der Landwirtschaftskammer Bremen bisher nach dem Einheitswert richtet, ist dieser an die neuen rechtlichen Vorgaben, d.h. auf den Grundsteuerwert, anzupassen.

Die Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft hat dem Gesetzentwurf am 07.11.2024 zugestimmt.

**Beschlussempfehlung:**

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 01.10.2024 den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen in 1. Lesung und 2. Lesung in der Sitzung am 11.12.2024.

Anlage(n):

1. ANLAGE\_Text mit Begründung\_LWK-Gesetz

# **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen**

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## **Artikel 1**

§ 23 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen vom 20. März 1956 (SaBremR 780-a-1), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 965)“ die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist,“ eingefügt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „Einheitswert“ durch das Wort „Grundsteuerwert“ und die Angabe „1 000“ durch die Angabe „10 000“ ersetzt.
3. In Absatz 6 wird das Wort „Einheitswert“ durch das Wort „Grundsteuerwert“ ersetzt.
4. Absatz 10 Satz 2 wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Signatur

## **Begründung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen**

Die Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen vom 20. März 1956 (Brem.GBl. 1956, S. 13), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172) beruht auf den Änderungen gesetzlicher Grundlagen in Folge der Grundsteuerreform, die sich auf die Bemessung des Beitragssatzes der Landwirtschaftskammer auswirken.

### **Artikel 1**

#### **Änderung des § 23**

##### **Zu 1. - Absatz 1**

Mit der Ergänzung werden die Angaben des in Bezug genommenen Grundsteuergesetzes aktualisiert.

##### **Zu 2. - Absatz 2**

Aufgrund der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Grundsteuer (BVerfG, Urteil vom 10. April 2018 - 1 BvL 11/14) betreiben der Bund und die Länder eine Grundsteuerreform. Das BVerfG hatte zum Ausdruck gebracht, dass die derzeitigen Regelungen im Bewertungsgesetz zur Einheitsbewertung von Grundvermögen einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz darstellen. Das Bundesland Bremen hat das sog. Bundesmodell übernommen, in dem der bisherige Einheitswert ab dem 01.01.2025 durch den Grundsteuerwert ersetzt wird. Da sich die Beiträge der Landwirtschaftskammer bisher nach dem „Einheitswert“ gerichtet haben, ist nun auf den „Grundsteuerwert“ abzustellen.

In Absatz 2 wird zudem geregelt, aber welchem Wert (sog. Basisbetrag) überhaupt eine Beitragspflicht eintritt. Damit soll vermieden werden, dass Beiträge unter 10 € festgesetzt, erhoben und ggf. vollstreckt werden müssen.

Die Erhöhung von 1000 auf 10.000 € liegt darin begründet, dass die Entwicklung der Werte in der Bemessung von dem bisherigen „Einheitswert“ auf den zukünftigen „Grundsteuerwert“ das ca. 9,6-fache betragen. Entsprechend ist dies auf die Bemessung des Kammerbeitrages zu übertragen. Im Ergebnis wird mit dem auf € 10.000 festgelegten Grundsteuerwert damit als Basisbetrag die Grenze der Erhebung von Kleinstbeiträgen bei ca. € 10,- festgelegt. Nach aktuellem Stand wären dies 27 Fälle mit einem Kammerbeitrag von zusammen ca. € 140,00 / Jahr.

##### **3. Absatz 6**

s. zu b)

##### **4. Absatz 10**

In der geltenden Fassung wird das Gesetz über die Reichsabgabenordnung in Bezug genommen. Dieses ist seit langem abgelöst durch das Bremische Abgabengesetz. § 3 Absatz 1 Bremisches Abgabengesetz findet gemäß Absatz 2 auch auf nichtsteuerliche öffentlich-rechtliche Abgaben im Sinne des § 23 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen vom 20. März 1956 Anwendung. Ein Verweis im

Kammergesetz ist daher nicht notwendig. Eine Aktualisierung des Bezuges ist daher nicht erforderlich, sondern aus Gründen der Rechtsbereinigung ist hier die Aufhebung dieser Regelung sinnvoll.

## **Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.